

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Münstertal

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GBl. S. 860) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) vom 13.12.1976 (GBl. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2000, hat der Gemeinderat am 30.01.2023 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Münstertal erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Münstertal, www.muenstertal.de, auf der Startseite unter „öffentliche Bekanntmachungen“.

(2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(3) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Münstertal während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Münstertal zu Bauleitplänen, solange die Regelung der §§ 3, 4 a und 10 Baugesetzbuch (ergänzende Internetbekanntmachung) gilt oder aufgrund anderer sondergesetzlicher Bestimmungen, zusätzlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Münstertal. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes der Gemeinde Münstertal

(4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung nach § 1 (1) nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in diesem Fall durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Münstertal erfolgen (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Münstertal vom 01.04.1973 / 01.09.1975 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, er die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Münstertal/Schwarzwald, den 30.01.2023

gez. Rüdiger Ahlers
Bürgermeister